

DMG MORI

AKTIENGESELLSCHAFT

› MITARBEITER

› GLOBE

› FIRST QUALITY

› TECHNOLOGIE-EXZELLENZ

› DIGITALISIERUNG

› NACHHALTIGKEIT

› AUTOMATISIERUNG

› SERVICE-EXZELLENZ

› DMQP

› ADDITIVE MANUFACTURING

dynamic.
E>XCELLENCE

121. ordentliche Hauptversammlung

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre
im Sinne des § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre im Sinne des § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG

Die Einberufung zur 121. ordentlichen Hauptversammlung der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT am 12. Mai 2023 enthält im Abschnitt „Ergänzende Angaben zur Einberufung“ bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 121 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 AktG, das heißt Erläuterungen zu den Rechten nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1, 245 AktG. Die nachfolgenden Angaben und Hinweise dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von € 500.000,00 am Grundkapital erreichen – das entspricht 192.308 Stückaktien – können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Das gleiche Recht steht Aktionären zu, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals – das entspricht € 10.246.339,22 des Grundkapitals – erreichen. Da der anteilige Betrag am Grundkapital von € 500.000,00 bei der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT niedriger ist als 5 % des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen im Ergebnis das Erreichen des anteiligen Betrags am Grundkapital von € 500.000,00. Gemäß § 87 Absatz 4 AktG kann die Hauptversammlung auf Antrag nach § 122 Absatz 2 Satz 1 AktG darüber hinaus die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für den Vorstand herabsetzen.

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Zusätzlich müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie mindestens 90 Tage vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 2 i. V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG). Bei der Ermittlung dieser Aktienbesitzzeit bestehen nach § 70 AktG die nachfolgenden Anrechnungsmöglichkeiten:

„§ 70 AktG**Berechnung der Aktienbesitzzeit**

Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.“

Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus. Im Übrigen ist § 121 Absatz 7 AktG entsprechend anzuwenden. Hiernach ist der Tag des Zugangs des Verlangens nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens am 11. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ) schriftlich unter folgender Adresse zugegangen sein:

DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT
Vorstand
Büro des Vorstandsvorsitzenden
Gildemeisterstraße 60
33689 Bielefeld

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger in der gesamten Europäischen Union bekanntgemacht. Sie werden außerdem im Internet unter <https://de.dmgmori-ag.com/investor-relations/hauptversammlung> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Über den im Rahmen einer zulässigen Tagesordnungsergänzung bekanntgemachten Beschlussvorschlag wird während der Hauptversammlung abgestimmt.

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1 und 127 AktG)

Nach §§ 126, 127 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge von der Gesellschaft unverzüglich im Internet unter der Internetadresse <https://de.dmgmori-ag.com/investor-relations/hauptversammlung> veröffentlicht, wenn sie spätestens bis zum 27. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft), an die nachstehende Adresse mit Nachweis der Aktionärseigenschaft übersendet werden. Anderweitig adressierte Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT
Rechtsabteilung
Christopher Grefe
Gildemeisterstraße 60
33689 Bielefeld
Telefax: +49 (0) 5205 / 74 453 188
Email: christopher.grefe@dmgmori.com

Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Abschlussprüfern oder von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht begründet zu werden. Einer Begründung bedürfen aber ausweislich des Wortlauts von § 126 Abs. 1 AktG sonstige Anträge von Aktionären (Gegenanträge).

Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 27. April 2023 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge von Aktionären und deren Begründung brauchen gemäß § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- (1) soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- (2) wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- (3) wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- (4) wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- (5) wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- (6) wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- (7) wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt sinngemäß das Gleiche.

Ferner braucht der Vorstand Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers nicht zugänglich zu machen, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen (Wahl des Abschlussprüfers) die Firma und den Sitz, enthalten.

Der Vorstand braucht Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn Angaben zu der Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten nicht beigefügt sind.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn diese insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Aktionärvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Vorstand – wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen für das Zugänglichmachen erfüllt sind – mit folgenden Angaben zugänglich zu machen:

- Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Absatz 2 AktG,
- Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde, und
- Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 AktG zu erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt wurden, nur dann zur Abstimmung gelangen können, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsrats- und/oder Gesellschafterausschussmitgliedern oder von Abschlussprüfern auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

3. Auskunftsrecht der Aktionäre (§ 131 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und den im Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen, soweit sie zur sachgerechten Beurteilung der Themen der Tagesordnung erforderlich ist. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterungen hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Auskunftsverlangen sind mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

So darf der Vorstand die Auskunft verweigern,

- (1) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- (2) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht,
- (3) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt,
- (4) über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt,
- (5) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde,
- (6) soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen,
- (7) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach den vorstehenden Nr. 1 bis 4 verweigern.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die notarielle Niederschrift über die Versammlung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter ist zu verschiedenen Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Hauptversammlung berechtigt. Hierzu gehört ggf. die Beschränkung des Rede- und Fragerechts, um eine sachgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung sicherzustellen. Dieser Ermächtigung liegt folgende Regelung der Satzung der Gesellschaft zugrunde:

§ 15 Abs. 5

der Satzung der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT, Bielefeld

„Der Vorsitzende bestimmt Art und Form der Abstimmung. Er kann eine von der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.“



DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT
Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld
Amtsgericht Bielefeld HRB 7144
Telefon: +49 (0) 52 05 74 - 0
Telefax: +49 (0) 52 05 74 - 3273
E-Mail: info@dmgmori.com
www.dmgmori.com